

Volks- & Anzeigebblatt

Das Volks- und Anzeigebblatt erscheint wöchentlich 3 mal, **Dienstag, Donnerstag und Samstag**, und kostet vierteljährlich bei der Redaktion 90 Pf. durch die Post bezogen 1 M. 15 Pf.

für Stadt und Land.

Einrückungsgebühr für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 6 Pf. Anzeigen welche bis **Montag, Mittwoch und Freitag** Mittags eintreffen, finden Aufnahme.

Achtundzwanzigster Jahrgang. No. 1. Winnenden, Samstag den 1. Januar 1876.

Amtliche Bekanntmachung.

Departement des Innern.

des Ministeriums des Innern an die K. Oberämter, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 21. Dezember 1875.

Die K. Oberämter werden beauftragt, dafür besorgt zu sein, daß die nachstehende Belehrung über die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar d. Js. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung durch die Bezirksblätter veröffentlicht und in den einzelnen Gemeinden möglichst zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Stuttgart, den 21. Dezember 1875.

Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt vom 1. Januar 1876 ab ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden; im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Die zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung, sowie über die erfolgte Eheschließung erteilten Bescheinigungen sind gebührenfrei. Den mit der Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis 1. Januar 1876 eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

2) Geburtsregister.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere angesehener Wissenschaft unterrichtete Person anzuzeigen, und zwar sind zu dieser Anzeige verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere zugegen gewesene Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3) das Geschlecht des Kindes; 4) die Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewerkstelligen, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Ständen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen, und die Eintragung erfolgt alsdann nur im Sterberegister.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am folgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, die dann das Weitere veranlaßt.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtl. oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterchaft zu einem unehelichen Kinde Legitimation, Adoption u. dgl.) sind auf den Antrag eines Berechtigten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

3) Heirathregister.

Imrhalb des Gebiets des deutschen Reichs kann eine Ehe rechtskräftig von dem Standesbeamten geschlossen werden.

Die ehelichen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe von dem Standesbeamten stattfinden.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. Reichsgesetz S. 28.)

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn nicht fünfundschwanzigste, der Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung des Vaters, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundbes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen die Kinder der Einwilligung des Vormundbes. — Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es ab, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt zuermessen unbekannt ist. — Eine Einwilligung des Vormundbes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. (S. 29.) Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. (S. 30.) Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (S. 29.) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in demjenigen Theile des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchem durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden könnten. (S. 31.)

Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsver-

hältnis besteht.

hältniß besteht; 5) zwischen einer wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. (S. 33.)

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist. (S. 34.) Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. (S. 35.)

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angeseht werden. (S. 37.)

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinanderlegung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. (S. 38.)

Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

Der Eheschließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen; für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen werden kann. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form ihre Geburtsurkunden und die zustimmende Erklärung derjenigen Personen beizubringen, deren Einwilligung gesetzlich erforderlich ist.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1) In der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) Wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes, und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung ist während zweier Wochen an 2 Wochentagen auszuhängen.

Das Aufgebot muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden. Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch das k. Oberamtsgericht erteilt werden.

Bei bescheinigter lebensgefährlicher Krankheit kann der Standesbeamte die Eheschließung auch ohne Aufgebot vornehmen.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei großjährigen Zeugen, die mit demselben und untereinander verwandt oder verschwägert sein können, durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten, ob sie erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Ist eine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer Ausfertigung am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

4) Sterberegister.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, mündlich anzuzeigen. Verpflichtet zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige beizubringen ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familienname, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familienname seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung stattfinden.

5) Vorübergehende Bestimmung.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche vor dem 1. Januar 1876 sich ereignet haben, aber noch nicht eingetragen sind, findet das Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem 1. Januar 1876 beginnt. Dies gilt auch für den Fall, wenn nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

6) Strafbestimmungen.

Wer den im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 M. nicht übersteigen dürfen.

Am Jahreschluß 1876.

So künde denn, für uns, ach, viel zu schnelle!
Des Jahrs Ende bald der Glocke Ton!
Ja bald ertönt des raschen Raststroms Welle
Das Schwebende, das Pfeilgeschwin' entflohn.
Entschimm'nes Jahr, am leger deiner Last,
Weim'rstu Walten der Spioesternacht?
Ergeht an dich von Sterblichen die Frage:
Was hast du uns, den Hoffenden, gebracht?
Sind jene Bitten, die bei deinem Naben
In tausendstimmigem Chöre dich umtönt,
Von dir auch al' erhört worden? Sahen
Die Wünsche durch Erfüllung wir getront?
Berklung'nes Jahr, nach dem sich eben wendet
Des Zeitengottes sicherer Todesstreich,
Was hast du für die Körperwelt gesendet?
Was dankt dir Gutes wohl das Geisterreich?

Auch vor die Throne traten muth'ge, Kläger,
Für Unrecht Strafe fordernd, ohne Scheu
Und zu dem Ohr der hohen Kronenträger
Des Volkes Wünsche tragend, wahrheitsstreu;
Es regte frisch sich in den Ständesälen,
Und edle Ritter kämpften manchen Strauß;
Wer kann die gold'nen Worte alle zählen,
Die stolz erklangen in des Volkes Haus?

Ist auch die Menschheit gleich noch fern vom Ziele,
Nach dem sie strebt, vom gold'nen Ideale,
So hast du doch der geistigen Reine viele,
Beschwund'nes Jahr, belebt mit milbem Strahl;
Auch gar Manche, die geträumelt haben,
Wer an dem alten Uebel krank,
Du brachtest uns doch viele werthe Gaben
Und geistige Güter! Habe dafür Dank!

Ja, ob die Ernte hier und da gerathen,
Ob uns ein irrd'scher Ueberfluß erfreut,
So blühen um so schöner doch die Saaten,
Die in der Geisterwelt man ausgestreut.
Die Scheidestunde naht jetzt, es neiget
Zu Ende sich dein kurzgemess'ner Lauf!
Zieh hin! Des neuen Jahres Morgen steigt
Bald glückvertöndend an dem Himmel auf!
Von Ludwig Hub.

Winnenden.
Nächsten Sonntag Abend 7 Uhr Mis-
sionsstunde in der untern Paulinenpflege.

Casino!

Dienstag den 4. Januar Abends
7 Uhr in der Krone.
Der Ausschuss.

Winnenden

Wählerversammlung zur Bürgerausschuss-Ergänzungswahl

Am Sonntag den 2. Januar Abends 5 Uhr
findet im Gasthaus zur Rose eine Versammlung
statt, wobei zahlreiches Erscheinen erwünscht ist,
um unparteiische und energische Männer des
Fortstretts und der richtigen Sparsamkeit zu
finden.

Eine Anzahl Wähler denen das Wohl der
Stadt und ihren Einwohnern am Herzen liegt,
schlagen ihren Mitbürgern folgende Männer vor:

Zum Obmann:

Heinrich Maier, Kaufm.

Zu Mitgliedern:

Thomas Nieger.

Dreher Kiedatsch.

Gottlob Bindel.

Hugo Krämer.

Chr. Köpfer, Ader. Sohn.

Gottfried Köner, Zimmermann.

Gottlieb Schmalzgrub.

Jakob Geißler.

Winnenden

Einige Mitleser zum **Stuttgarter**
Tagblatt sucht
Burkhardtsmayer, Schneider.

Anfrage.

Soll der Bürgerausschuß seine achtunggebietende Stellung, die er sich in den letzten 2 Jahren durch Verstand und Intelligenz erworben, wieder verlieren? — Das bedenket, Ihr Wähler!

Wahlvorschlag.

- Zum Obmann
- Hr. Heinrich Mayer, Kaufmann.
- Zu Mitgliedern
- " Gottlob Bindel, Bierbrauer.
- " Glaschner Fritz.
- " Väder Schab.
- " Gottl. Schmalzried, Metzger.
- " Gottfried Körner, Zimmermann.
- " Apotheker Schmidt.
- " Sattler Krautter.
- " Wirth Bühler.

Wahlvorschlag zur Bürger-Ausschuß-Ergänzungs-Wahl.

- Als Obmann
- Hr. Heinrich Mayer, Kaufmann.
- Als Mitglieder
- " Apotheker Schmidt.
- " David Seiz, Rothgerber.
- " Johann Bischoff, gew. Gastwirth.
- " Gottlieb Guge, Tuchmacher.
- " Rothgerber Klind.
- " Friedrich Schnepfle.
- " Stitz, Weingärtner.
- " Stelzer, Schneider.

Winnenden.

Regen-Schirme

in schönster Auswahl und zu billigen Preisen empfiehlt bestens

Fr. Niedaich.

Winnenden.

Mehrere ordentliche

Mädchen

finden Stellen auf Lichtmess durch

G. Seeger.

Winnenden.

Einige Mitleser zum Schwab. Merkur sucht auf Neujahr.

Wer? sagt die Redaktion.

Um Hindern das Zahnen zu erleichtern und sie vor den beim Zahnen oft auftretenden krankhaften Erscheinungen zu schützen, werden allen Müttern die **Electromotorischen Zahnhalsbänder** von Apotheker Julius Schrader, Feuerbach-Stuttgart, zur Benützung bestens empfohlen, à 1 Mark bei Apoth. Schmid Winnenden.

Die berühmten **Schrader'schen Malzertract-Brustzestchen** von Apotheker Jul. Schrader, Feuerbach-Stuttgart per Paq. 20 Pf. bei Apoth. Schmid Winnenden.

Die Spinnererei-Schornreute-Ravensburg

empfiehlt sich zum Spinnen von

flachs, Hans & Jbweg

im Bohn und sichert reelle Bedienung zu.

Das Verweben der Garne wird bei uns so schnell und bestens besorgt und zu den billigsten und Muster bei unsern Herrn Agenten auf, deren Namen wir hier folgen lassen.

Herrn Breitenbach in Winnenden

Herrn Fried. Volz in Neckarrens.

Fruchtpreise vom Winnenden Fruchtmarkt

vom 30. Dezember 1875.

Getreide-Sattung	Voriger Mst.	Heutiger Verkauf.	Unverkaufte geblieben.	Erlös.	M.	Pf.
Haber.	Säcke	118	Säcke	861	86	

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt.

Getreide-Sattung.	Höchst Mittl.		Niedst		Bemerkung.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
Berren	11	94	6	82	9
Dinkel	7	35	2	63	
Haber	7	35	2	63	Wird nur in Kauf und Bogen verkauft.
Bermscht	2	63	3	60	
Einsorn	3	60	3	40	
Gerste	3	60	3	40	
Wischl.	3	60	3	40	
Woggen	3	60	3	40	
Wagen	3	60	3	40	
Werbobnen	3	60	3	40	
Erbsen	3	60	3	40	
Linfen	3	60	3	40	
Welschorn	3	60	3	40	
Wicken	3	60	3	40	
Kartoffeln	1	96	1	96	
Wd. Butter	1	96	1	96	
1 Wd. Stroh	1	96	1	96	
1 C. Heu	1	96	1	96	

Steinreinach.
Ein jüngerer Knecht, welcher mit einem Pferde umgehen kann findet sofort eine gute Stelle bei
Wilhelm Dobler
Bauunternehmer.

Winnenden

An Zahlung nehme ich

Pistolen	16	Rt.	72	Pf.
Holländ. 10 fl.	16	Rt.	88	Pf.
Dukaten	9	Rt.	64	Pf.
20-Francs	16	Rt.	30	Pf.
Soveraigns	20	Rt.	50	Pf.
Imperiales	16	Rt.	80	Pf.
Dollars i. G.	1	Rt.	22	Pf.

G. S. Hespeler.

Tagesbegebenheiten.

Ulm, 28. Dez. Vorgestern Abend verunglückte hier auf dem Weinhof dadurch, daß er von zwei durch einen Hund scheu gemachten Pferden überrannt wurde; derselbe ist heute im Spital einer inneren Verletzung erlegen.

Solothurn. Der Bey schreibt über die letzten Augenblicke Münzinger's von Kairo: „Münzinger Pascha lebt noch zwei Tage nach der Verwundung. Man versuchte ihn zurückzutransportieren; er starb aber unterwegs. Seine letzten Worte waren: „Macht die Karte des Landes; sagt dem Rhebive, ich sei ihm bis zur letzten Stunde ergeben gewesen und sterbe in dieser Ergebenheit.“

Graz, 27. Dezember. Das große Zellengefängniß in der Karlaubeherbergt viele gefährliche Subjekte, aber kein so gefährliches wie den Räubmörder Marhäus Ubl, der in Steiermark beiläufig dieselbe Rolle spielt, wie der bairische Hiesel und der Rinaldini in ihrer Heimat. Schon als Bursche von fünfzehn Jahren stand Ubl als Hauptmann an der Spitze einer Räuberbande und durchzog plündernd das ganze Unterland. Eingefangen und vor Gericht gestellt, wurde er zum Tode verurtheilt; die kaiserliche Huld schenkte ihm das Leben und seine Strafe wurde in lebenslänglichen Kerker umgewandelt. Fast zwanzig Jahre brachte Ubl im Gefängniß zu, nur daß er sich dann und wann das Vergnügen machte, auszubrechen — ein Vergnügen, das freilich immer nur von kurzer Dauer

war, denn nach zwei oder drei Tagen wurde der Flüchtling, der sich durch eine ungewöhnliche herkulische Gestalt auszeichnete, jedesmal wieder eingebracht. Plötzlich ging eine Wandlung mit ihm vor. Er wurde der süßsamsten Sträflinge einer, und als einmal eine Revolte im Straßhause ausbrach, da stellte er sich auf die Seite der hart bedrängten Wachen und rettete ihnen einzig durch seinen Muth und seine fabelhafte Körperkraft das Leben. Die Folge davon war, daß der Sträfling begnadigt wurde und als freier Mann das dunkle Haus verlassen durfte, in dem er zwanzig Jahren seines Lebens zugebracht hatte. Aber selbst die zwanzig Jahre hatten seinen Rachedurst gegen jenen Mann nicht löschen können, der ihn, den Räuberhauptmann, im Jahre 1848 den Behörden denunziert hatte. Direkt vom Straßhause lenkte er seine Schritte nach dem untersteirischen Dorfe, wo dieser Mann lebte. Ubl drang nächtllicherweife in das Haus seines Feindes und ermordete nicht nur diesen, sondern schlachtete auch dessen ganze Familie in der grausamsten Weise ab. Nun seine Rache befriedigt war, wollte sich Ubl ins Ausland schlagen, doch war ihm bald die Gendarmerie auf den Fersen und schleppte ihn abermals vor seine Richter. Er wurde des vierfachen Mordmordes angeklagt und zum zweitenmale zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurtheilt. Ubl wußte wohl, daß er nun auf keine Begnadigung mehr zu rechnen habe und der Präsident hatte darum das Urtheil noch nicht zu Ende gesprochen, als der Mörder sich im Angesichte des Gerichtshofes

und des Publikums wiederholt mit dem Kopfe gegen die Wand stürzte, um seinem Leben ein Ende zu machen. Die Aerzte riefen ihn wieder zum Bewusstsein zurück und unter starker Eskorte schaffte man ihn nach dem Karlsruher Zellengefängnisse. Das war vor sechs Jahren. Anfangs tobte und raste Ubl in seiner Zelle, bald aber beruhigte er sich und wurde einer der fleißigsten Sträflinge. Freilich hatte auch dieser Fleiß keinen anderen Zweck als den, die Wachsamkeit der Strausleitung allmählig einzuschläfern. Die gewöhnliche Beschäftigung Ubl's bestand darin, daß er Strohfacke nähte, und da wußte er es den so einzurichten, daß er täglich von dem Zwirn, den ihm der Kerkermeister brachte, einen oder zwei Fäden zurückbehält. Das gab im Laufe der Jahre einen Pack, den der Sträfling theils unter dem Fußboden, theils in seinem Strohfacke versteckte. Aus den Zwirnsfäden drehte Ubl ein Seil, das vom dritten Stockwerke, in dem seine Zelle lag, bis zum Hofe hinabreichen konnte. Heute Nachts sah der kühne Mann zur Ausführung seines Wagemuths. Mit dem Reste von Kraft, den jahrelange Kerkerkraft ihm gelassen, brach er eine der Eisenstangen seines Gitterfensters aus, befestigte das Seil an einer anderen Stange und ließ sich nun in den Hof hinab, kletterte über die Mauer in einen zweiten Hof, dann abermals über eine Mauer und war endlich in Freien. Ein Stück weit konnte man heute Morgens noch die Spuren verfolgen, die er zurückgelassen hatte, wie er auf allen Bieren durch den Schnee kroch; dann aber verloren sich alle Wurzeln. Wider alles Erwarten gelang die Verhaftung des Mörders noch in Laufe des heutigen Vormittags. Eine der Patrouillen hatte die Richtung gegen die Ortschaft Stroßgang eingeschlagen. Auf dem Wege stieß sie auf zwei Handwerksburschen, die sie anhielt und fragte, ob die Burschen nicht einen Mann so und so aussehend gesehen hätten. Die Handwerksburschen hatten die Personbeschreibung kaum gehört, als sie schon erklärten, ein Mann dieses Aussehens sitze auf einem Heuboden in Stroßgang versteckt, wo er todtmüde schläfe. Die Gendarmen ließen sich sofort nach der bezeichneten Stelle sühren, wo sie den Ubl fanden. Wohl warf sich dieser auf seine Häcker und wollte seinen Weg zur Freie zu bahnen, aber seine Kraft war gebrochen und er wurde von der Seilpartie noch blutenden Hände verjagten den Dienst. Nach kurzer Gegenwehr wurde er zu Boden geworfen, an Händen und Füßen gefesselt und auf einen Bauernwagen gelegt, der ihn wieder ins Straushaus zurückbrachte.

— Die „Turquie“ vom 20. Dez. enthält einen geharnischten Artikel gegen Montenegro. Sie sagt, alle Welt frage sich, warum die Türkei, eine große Militärmacht, mit dem Aufstande in der Herzegowina nicht fertig werden könne. Die Antwort sei einfach. Ein großer Theil der Insurgenten bestehe aus Montenegrinern, und nach jedem unglücklichen Gefechte ziehen sie sich in die Berge Montenegros zurück, wohin ihnen die türkischen Truppen nicht folgen können. Diesem Zustande müsse ein Ende gemacht und ein Ultimatum an Montenegro gerichtet werden. Dasselbe brauche nichts weiter zu enthalten, als die Frage, ob Montenegro seinen Pflichten nachkommen und im Frieden mit der Pforte leben wolle. Wenn ja, so müsse man in Cetinje auf jede Unterstützung der Insurgenten verzichten; wenn nein, so müsse die Türkei zu den Waffen greifen und bis in das Herz von Montenegro vordringen, um sich Ruhe zu verschaffen. Diese Sprache des offiziellen Organs klingt sehr drohend, und es scheint, daß die Pforte in der That beabsichtigt, ein ernstes Wort mit Montenegro zu reden.

Magusa, 25. Dez. Ueber Reklamation des deutschen Konsulardelegirten Barons Lichtenberg ordnete Server Pascha die sofortige Freilassung des bei Costajuzza verhafteten, in Bihac eingekerkerten, preussischen Zeitungs-Korrespondenten Kemner an.

Madrid, 28. Dez. Ein furchtbarer Orkan suchte die Provinz Albana auf Luzon (Philippinen) heim. Gegen 250 Menschen sind todt, 3800 Anwohnerwohnungen sind zerstört, die Ernte und eine große Anzahl von Viehheerden sind vernichtet.

San Sebastian, 27. Dezbr. Moriones ist heute Nacht mit dem Dampfer „Del Ducro“ angekommen. Die karlistischen Batterien feuern mit Unterbrechung.

— Das englische Kriegsministerium ist dem Vernehmen nach im Begriff, die Armee mit einem neuen Feldgeschütz zu versehen. Obwohl englische Offiziere sich stets damit brüsteten, daß es keine bessere Feldartillerie in der Welt gebe, als die Großbritanniens, ist man endlich zu der Einsicht gelangt, daß Deutschland darin bei weitem größeres geleistet hat, und General Campbell ist zum Generaldirektor der Artillerie ernannt worden, um die oben erwähnte Reform auszuführen.

— Ueber die kühne Reise des Lieutenant's Cameron quer durch Afrika Regen in einem dem „Daily Telegraph“ aus Madeira zugehenden Telegramm einige nähere Mittheilungen vor. Auf seiner ganzen Wanderung von Zanzibar bis Angola erfreute er sich mit einigen Aus-

nahmen einer freundlichen Aufnahme bei den Eingeborenen. In Benguela erreichte er am 7. November die Westküste und am 19. November langte er mit 57 Leuten von der Ostküste, sämmtlich in guter Gesundheit, in Loanda an. Dort wollte er bleiben, bis sich Schiffsgelassenheit bieten würde, um seine Begleiter um das Kap der guten Hoffnung an die Ostküste zu senden. Der Reisende hat außer anderen wissenschaftlichen Ergebnissen insbesondere ein sehr werthvolles geographisches Material gesammelt. Das Hauptinteresse jedoch knüpft sich an die große Frage, ob der Congo mit den großen von Livingstone im Osten aufgefundenen Seen in Verbindung steht. Man weiß, daß Cameron vom Tanganika aus den Lauf eines großen, diesem See in südwestlicher Richtung entfließenden Stromes, des Lukuga, verfolgte. Auf diesem Wege kam er an einen andern großen See, welchem er den Namen Livingstone's beilegte; aus dem „Livingstone-See“ wendet sich ein zweiter großer Fluß in westlicher Richtung, welchen Cameron für den Congo hält. Er wanderte eine beträchtliche Strecke ihm entlang, wurde aber dann durch einen Zusammenstoß mit einem feindseligen Stamme gezwungen, eine andere Richtung einzuschlagen, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, alle seine Tagebücher und Papiere zu verlieren. So wurde es ihm verwehrt, den Beweis, daß der dem Livingstone-See entfließende Strom der Congo ist, vollständig zu erbringen, obwohl die Annahme nur geringen Zweifeln unterliegt. Wenn Livingstone noch lebte, so würde er gewiß von seinem Glauben, im Tschambesi die Anfänge des Nils festgestellt zu haben, schon zu der Ansicht übergegangen sein, daß er in dem Quellgebiete des Congo gewandert.

— Oberst Owen vom blauen Garde-Kürassier-Regiment, welcher sich augenblicklich in dem Gefolge des Prinzen von Wales befindet, wird, der „Morning Post“ zufolge auf der Rückreise von Indien in Egypten zu mehrmonatlichem Aufenthalt zurückbleiben, um die Kavallerie des Rheides zu organisiren.

— In Chatam fanden Versuche mit der von dem Luftschiffer Simonds erfundenen Flugmaschine statt, um zu ermitteln, ob sich dieselbe für militärische Zwecke eignen dürfte. Der Apparat, der konstruirt ist, um sich bloß mittelst des Windes zu erheben und mehrere Personen mitzunehmen, hat ungefähr die Form eines riesigen Regenschirmes und wiegt etwa einen Centner. Die Versuche mißglückten indeß gänzlich. Die Maschine hatte kaum eine Höhe von 100 Fuß erreicht, als sie mit großem Krachen zur Erde stürzte und zerbrach. Die Experimente sollen indeß wieder aufgenommen werden, sobald die Maschine reparirt ist.

— In Madagascar wird der Befehl der Königin, alle während der letzten neun Jahre importirten Sklaven zu befreien, unparteiisch ausgeführt. An anderen nicht unter der Regierung von Hova stehenden Plätzen an der Küste der Insel florirt indeß der Sklavenhandel und es haben zwei Gefechte mit den Booten des englischen Kriegsschiffes „Thetis“ stattgefunden, in welchen mehrere Seeräuber schwer verwundet wurden.

Verschiedenes.

Ein wahnsinniger Barbier.

Am 3. d. Mts. wurden in Prag die Kundschafter eines Barbiers in nicht geringen Schrecken versetzt, da sie während der Manipulation des Rasirens die Ueberzeugung gewannen, der Mann mit dem haarscharfen Messer sei übergeschnappt. Der Erste an der Reihe war ein Magistratsbeamter. Während der Barbier demselben die Wangen von den Haarsprossen reinigte, erzählte er, wie er jetzt eine Berechnung gefunden habe, die Lotterie zu ruiniren. Mit dem gewonnenen Gelde wolle er die Schulden der Stadt Prag zahlen, die ganze Stadt mit Granitwürfeln pflastern lassen, und auf der rechten Seite des Wenzelplatzes lauter große Häuser für arme Leute bauen. Der Beamte getraute sich als er diesen Unsinn vernahm, kein Wort zu erwidern, und dankte Gott, als die Prozedur des Rasirens beendet war. Bei der nächsten Kundtschaft, einem Brauer, war das Benehmen des Barbiers schon auffallender, und derselbe schickte den Mann, nachdem er sich den Bart nur halb hatte abnehmen lassen, nach Hause. Als der Wahnsinnige nun zu einem Fabrikanten kam und daselbst unter wirren Reden mit dem Messer in der Luft herumfuhr, flüchtete der Fabrikant in ein anderes Zimmer, sperre dasselbe ab und rief um Hülfe. Man brachte den Barbier nach Hause, von wo er sich jedoch bald wieder entfernte, erst im Laufe des Nachmittags in einem Fiaker zurückkehrend, worauf seine ärztliche Untersuchung und Ueberführung in das Krankenhaus veranlaßt wurde.

Hungriger Adel.

Nirgends war im vorigen Jahrhundert der Adel, zumal der hohe, zahlreicher vertreten, als in Neapel. Man zählte im dortigen Königreich eine Zeitlang 119 Prinzen, 156 Herzoge (ducs), 137 Marquis, 42 Grafen und 445 Barone. Natürlich befand sich ein großer Theil davon in dürftiger Lage, und der Grund und Boden, von dem mancher sich Marquese nannte, brachte oft nicht mehr als 50 Thaler jährlicher Einkünfte. Deshalb scherzte der gelehrte Lausus nicht mit Unrecht, man habe einst im Neapolitanischen auf einem einzigen Feigenbaum, dreißig Marquese gefunden, die sich daselbst des Hungers zu verwehren gesucht.